

Satzung

zur Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 18.11.2019

Auf Grund von § 46 Absätze 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Absatz 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am **18.11.2019** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser:
 - a) in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,48 Euro,
 - b) ab 01.01.2021 1,56 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche und Jahr:
 - a) in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,46 Euro,
 - b) ab 01.01.2021 0,47 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser
 - a) in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,48 Euro,
 - b) ab 01.01.2021 1,56 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Absatz 3), beträgt je Kubikmeter Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen
 - in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 10,80 Euro,
 - ab 01.01.2021 11,00 Euro,
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
 - in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,08 Euro,
 - ab 01.01.2021 1,10 Euro,

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist

- in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 8,10 Euro,
- ab 01.01.2021 8,25 Euro.

(5) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser:

- a) in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,70 Euro,
- b) ab 01.01.2021 0,75 Euro.

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

§ 42a der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Absatz 2 beträgt:
 - a) in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,85 Euro/Monat,
 - b) ab 01.01.2021 0,88 Euro/Monat.
- (2) Die Zählergebühr gemäß Absatz 1 wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 3

§ 43 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Absatz 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 KAG in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt!

Schwendi, 19.11.2019

Wolfgang Späth
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ der Gemeinde Schwendi vom 25.01.2010 gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das **Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom 06.12.2019, Nr. 49.**

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 06.12.2019 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 09.12.2019

(Unterschrift)